Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3946

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 14. November 2024

Änderungsantrag

Katja Rathje-Hoffmann

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drucksache 20/2496

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 13. September 2024 (Drucksache 20/2496) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe p wird die Angabe "§ 58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter" durch die Angabe "§ 58 Monitoring" ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe p werden die Buchstaben q und r mit folgendem Inhalt eingefügt:
 - "q) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:
 - ,§ 59 Befristete Gruppenerweiterung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern'
 - r) Die Angabe zu § 60 erhält folgende Fassung:
 - ,§ 60 Ausnahmen für die Insel Helgoland und die Halligen'."
 - cc) Buchstabe q wird Buchstabe s.

- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird § 1 Absatz 2 Satz 1 (neu) wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - "7. ist Standardqualität die Ausstattung einer Kindertageseinrichtung mit Personal- und Sachmitteln, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellt und das Personalbudget nach § 38 ausschöpft."
- c) In Nummer 3 Buchstabe b wird § 3 Absatz 4 (neu) wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "die Namen, die Vornamen, die arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten der Betreuungskräfte, die" durch die Wörter "die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeiten und" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter "die Namen, die Vornamen und die" durch die Wörter "die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und" ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
 "Das Verwaltungssystem nimmt eine Pseudonymisierung der nach
 Nummer 1 und 2 übermittelten Daten vor."
- d) In Nummer 15 wird § 15 a (neu) wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter "und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten" durch die Wörter "der Standardqualität" ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen" gestrichen.
 - cc) In Absatz 4 Satz 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
 "2. über die Standardqualität hinausgehende Qualitätsanforderungen
 vorsehen oder Festlegungen für Elternbeiträge und Essensgeld treffen,
 soweit diese gegenfinanziert werden, oder".
- e) Die zweite Nummer 16 (§§ 16 a und 16 b) wird zu Nummer 17.
- f) Die Nummern 17 bis 54 werden zu den Nummern 18 bis 55.

- g) In Nummer 19 wird § 18 (neu) wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a eingefügt:
 - "a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ,beendet' die Wörter ,oder eingeschränkt' eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Ablehnungen und Beendigungen" durch die Wörter "Ablehnungen, Beendigungen oder Einschränkungen" ersetzt."
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden zu den Buchstaben b bis f.
- h) In Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort "Antidiskriminierung" ein Komma und die Wörter "des Kinderschutzes" eingefügt.
- i) Die Nummer 26 werden die §§ 26 und 27 (neu) wie folgt geändert:
 - aa) § 26 Absatz 1 (neu) erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein.
 - Vorbehaltlich des Satzes 3 ist die Personalausstattung ausreichend, wenn zum monatlichen Stichtag für je
 - 1. 3,8 Sollbelegungsstunden unterdreijähriger Kinder,
 - 9,0 Sollbelegungsstunden überdreijähriger Kinder vor dem Schuleintritt und
 - 3. 10,0 Sollbelegungsstunden von Kindern in Hortgruppen mindestens eine vertragliche Arbeitsstunde von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung steht. Für jeden planmäßigen Schließtag erhöhen sich die Werte nach Nummer 1 um 0,013, nach Nummer 2 um 0,03 und nach Nummer 3 um 0,035 Sollbelegungsstunden; maßgeblich sind die durchschnittlichen Schließtage der Stammgruppen".
 - bb) § 27 Absatz 1 (neu) erhält folgende Fassung:
 - "(1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei

beträgt. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend. Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus integrativen Kindergartengruppen sowie überdreijährige Kinder, für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen doppelt. Unterdreijährige Kinder, die zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, oder für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen vierfach."

- j) Nummer 29 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - ,(3) Der Einrichtungsträger hat am Monitoring nach § 58 mitzuwirken und die erforderlichen Daten zu übermitteln'."
- k) In Nummer 33 werden die §§ 37 bis 39 (neu) wie folgt geändert: aa) § 37 (neu) wird wie folgt gefasst:

"§ 37

Finanzierung des pädagogischen Personals im Anstellungsschlüssel

(1) Die Höhe des Personalkostenanteils richtet sich nach der Ausschöpfung des Personalbudgets nach § 38. Zur Berechnung der Ausschöpfung werden zunächst Einzelansätze für jede in der Kindertageseinrichtung beschäftigte Kraft des pädagogischen Personals, einschließlich Leiharbeitnehmende, gebildet. Der Personalkostenanteil entspricht dann dem Anteil an der Summe der Einzelansätze, der dem Verhältnis des Personalbudgets der Gruppe nach § 38 zur Summe der Personalbudgets der

- Kindertageseinrichtung entspricht, höchstens aber dem Personalbudget der Gruppe.
- (2) Bei der Bildung der Einzelansätze sind die vertragliche Wochenarbeitszeit und die Verhältnisse zum monatlichen Stichtag maßgeblich. Nicht berücksichtigt werden Kräfte,
 - soweit sie in der Fachberatung, als Beauftragte für Qualitätsentwicklung oder für ein Familienzentrum tätig sind,
 - soweit sie als Sprachfachkräfte in Sprach-Kindertageseinrichtungen tätig sind, mit Ausnahme der Leitungskräfte und stellvertretenden Leitungskräfte,
 - die über Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe finanziert werden mit Ausnahme von heilpädagogischen Fachkräften in integrativen Kindergartengruppen,
 - 4. die im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistungen erbracht haben.
- (3) Die Berechnungsbasis des Einzelansatzes bilden

 - 2. für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte nach § 28 Absatz 2 sowie Verwaltungskräfte das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 8a.
 - 3. für pädagogische Assistenzkräfte nach § 28 Absatz 3 und für zur Gruppenleitung befähigte Fachkräfte, soweit sie als heilpädagogische Kräfte in integrativen Kindergartengruppen tätig sind, das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 und
 - 4. für betreuende Hilfskräfte nach § 28 Absatz 7 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 2 nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE);

abweichend gilt als Durchschnittsbelegung die höchstmögliche Belegung aller Gruppen. Maßgeblich sind die Tabellenentgelte der Stufe 4. Der Einzelansatz für Verwaltungskräfte ist auf zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden, begrenzt.

- (4) Zur Berechnung des Einzelansatzes sind auf das Tabellenentgelt
 - die auf den Kalendermonat umgerechnete anteilige Jahressonderzahlung nach den Bestimmungen des TVöD-SuE,
 - die SuE-Zulage, soweit diese nach den Regelungen des TVöD-SuE zu zahlen ist, und
 - in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ein Betrag von 10 Euro zur Berücksichtigung der Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

aufzuschlagen und die Summe zur Berücksichtigung der Gehaltsnebenkosten und Gemeinkosten mit dem Faktor 1,404 zu multiplizieren.

- (5) Von den Einzelansätzen werden folgende Beträge in Abzug gebracht:
 - ein nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gebildeter fiktiver Einzelansatz auf Basis des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe S 8b des TvöD-SuE bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden, wenn Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte in einer Sprach-Kindertageseinrichtung zugleich als Sprachfachkraft tätig sind,
 - 2. die Differenz zwischen den nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gebildeten fiktiven Einzelansätze auf Basis der Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft oder die stellvertretende Leitungskraft als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter nach dem TVöD-SuE einzugruppieren wäre, höchstens aber der Entgeltgruppe S 9, und auf Basis der Entgeltgruppe S 3 bezogen auf den Anteil der Wochenarbeitszeit, mit dem eine Leitungskraft oder eine stellvertretende Leitungskraft als heilpädagogische Kraft in einer integrativen Kindergartengruppe tätig ist.

- (6) Der Einzelansatz beträgt 2 210 Euro für
 - Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger sowie zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten,
 - für dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.
- (7) Wird die praxisintegrierte Ausbildung, das duale Studium oder die Praxiszeit über die Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung des Ministeriums gefördert, werden von den Einzelansätzen folgende Beträge in Abzug gebracht:
 - 1. 1 420 Euro für betreuende Hilfskräfte in geförderten Praxiszeiten,
 - 820 Euro für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten,
 - 3. 350 Euro für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger,
 - 4. 270 Euro für dual Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.
- (8) Für Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, beträgt der Einzelansatz 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.
- (9) Die Einzelansätze sind kaufmännisch auf einen Cent zu runden.
- (10) Für Stammgruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16a Absatz 2 Satz 1, die über die ausreichende Personalausstattung nach § 26 hinaus im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen,

- erhöht sich der Personalkostenanteil um 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen der Einrichtungen."
- bb) § 38 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 4", die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 5" durch die Angabe "Absatz 6" ersetzt.
 - bbb) In Absatz 4 werden die Wörter "F1` nimmt" durch die Wörter "Um die Kindertageseinrichtungen in die Lage zu versetzen, die Betreuungsschlüssel nach § 26 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin sicherzustellen, nimmt "F1`" ersetzt.
- cc) § 39 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Anteil zur Finanzierung des nichtpädagogischen Personals und der Sachkosten des Gruppenfördersatzes setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Grundbetrag nach Absatz 2 bis 4,
 - 2. für Stammgruppen dem durch die Anzahl der Stammgruppen geteilten Zuschlag für Fachberatung und Qualitätsmanagement nach Absatz 5 und
 - für Stammgruppen in anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen dem durch die Anzahl der Stammgruppen geteilten Zuschlag nach Absatz 6."
 - bbb) Absatz 3 wird gestrichen.
 - ccc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Grundbetrag erhöht sich um einen Neubauzuschlag, der dem Durchschnitt der Einzelneubauzuschläge der Stammgruppen entspricht. Für Stammgruppen, deren Gruppenraum zu Beginn des Kalenderjahres im Zeitraum der letzten 25 Jahre errichtet oder kernsaniert und erstmals für die Kindertagesbetreuung genutzt wurde und sich nicht in einem provisorischen Bau befindet, ergibt sich der

Einzelneubauzuschlag aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Für andere Gruppen beträgt der Einzelneubauzuschlag null Euro. Bei Arbeit im offenen Gruppensystem ordnet der Einrichtungsträger den Gruppen für den Zweck der Berechnung der Einzelneubauzuschläge Gruppenräume zu. Für kleine Gruppen und Naturgruppen verringert sich der Einzelneubauzuschlag um 33 %, für mittlere Gruppen um 17 %."

- ddd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Wenn seit dem Jahr 2008 Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen und aus Förderprogrammen der örtlichen Träger für die Schaffung von Betreuungsplätzen in den Räumen der Kindertageseinrichtung gewährt worden sind, verringert sich die Summe der Grundbeträge um ein Neunhundertsechzigstel der ausgekehrten Fördermittel geteilt durch die Anzahl der Stammgruppen."
- I) In Nummer 38 wird § 44 (neu) wie folgt geändert:
- aa) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Wird die Kindertagespflege für das Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres geleistet, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. Nimmt das Kind eine Betreuungsmöglichkeit nach § 48 in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag."
- bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

- "(6) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet."
- m) Nummer 40 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - ,(3) Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 6 Zeitstunden fortgebildet, erhöht sich die Mindesthöhe des Anerkennungsbetrags nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Angerechnet werden nur Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit. Zum Nachweis der Eignung oder für den höheren Anerkennungsbetrag nach Absatz 2 erforderliche qualifizierte Lehrgänge und Anschlussqualifizierungen werden nicht angerechnet."
- n) In der Nummer 41 wird § 47 (neu) wie folgt geändert: aa) In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter "zur Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen geleistet wird" jeweils durch die Wörter "zu diesem Zweck genutzten Betreuungsräumen geleistet wird, die mindestens eine Grundfläche von 25 m² aufweisen" ersetzt. bb) Absatz 3 wird gestrichen.
- o) Nummer 43 wird wie folgt gefasst:
 "43. In § 50 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 31" die Angabe 'Absatz 1' eingefügt."
- p) In der Nummer 46 wird § 53 (neu) wie folgt geändert: aa) In Absatz 3 wird das zweite Wort "die" gestrichen.

- bb) In Absatz 5 wird die Angabe "40,02 €" durch die Angabe "40,02 Euro" ersetzt.
- q) Die Nummer 48 wird wie folgt gefasst:
 - "48. § 55 erhält folgende Fassung:

,§ 55

Anpassung

- (1) Das Ministerium hat durch Rechtsverordnung die Grundbeträge nach § 39 Absatz 2, die Beträge der Zuschläge nach § 39 Absatz 5 und 6, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 46 und die Sachaufwandpauschale nach § 47 sowie den Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege nach § 53 Absatz 2 zum Beginn des Kalenderjahres zu ändern.
- (2) Die Grundbeträge und Beträge der Zuschläge nach § 39 sowie die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich um 2 %, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 % und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,19 % zu erhöhen. Die Grundbeträge und Beträge der Zuschläge nach § 39 werden auf einen Euro, die übrigen Beträge auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Mindesthöhe für die Sachaufwandpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und der Betrag nach § 46 Absatz 3 Satz 1 sind alle vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2025 um 0,01 Euro zu erhöhen."
- r) In der Nummer 49 wird § 56 (neu) wie folgt geändert: In Absatz 2 werden die Wörter "und Überprüfung der Kalkulationsparameter" gestrichen.
- s) Die Nummer 51 wird wie folgt gefasst:
- "51. § 58 erhält folgende Fassung:

,§ 58

Monitoring

- (1) Das Ministerium wertet die Kita-Datenbank fortlaufend aus, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge mit besonderer Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kinder sowie der Qualifikation der Betreuungskräfte, der außerplanmäßigen Schließungen in Kindertageseinrichtungen und der Aufwendungen für den Neubauzuschlag nach § 39 Absatz 4 zu beobachten.
- (2) Für jedes zweite Jahr, erstmalig für das Jahr 2026, erhebt das Ministerium insbesondere folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:
 - 1. die durchschnittliche Ausschöpfung der Personalbudgets,
 - die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,
 - die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,
 - die Anzahl geförderter Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder sowie die dem örtlichen Träger mitgeteilten Ablehnungen, Beendigungen und Einschränkungen nach § 18 Absatz 3 Satz 2,
 - 5. die Auslastungsquote in der Kindertagespflege,
 - die Aufwendungen der örtlichen Träger für Erstattungen nach § 44
 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
 - 7. die Aufwendungen der örtlichen Träger für Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48, den Ausbaustand der Vertretungssysteme und deren Inanspruchnahme,
 - die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen,

- 9. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47 sowie
- 10. die Anzahl an Kindern, deren Ansprüche nach § 5 nicht erfüllt werden konnten.

Der örtliche Träger ist zur Übermittlung der Daten verpflichtet."

- t) Die Nummer 53 wird wie folgt gefasst:
 - "53. § 60 wird wie folgt gefasst:

,§ 60

Ausnahmen für die Insel Helgoland und die Halligen
Im Einzelfall können der Kreis Pinneberg und der Kreis Nordfriesland im
Einvernehmen mit dem Ministerium Ausnahmen von den
Fördervoraussetzungen nach Teil 4 genehmigen, soweit die
Voraussetzungen aufgrund der besonderen Situation der Insel Helgoland
und der Halligen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand
einzuhalten wären."

u) Die Nummer 55 erhält folgende Fassung:

"Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

,Anlage (zu § 39 Absatz 3 Satz 2)

Jahr der Erstnutzung des	Monatlicher Einzelneubauzuschlag
Gruppenraums zur	
Kindertagesbetreuung	
2001	1.424 €
2002	1.325 €
2003	1.204 €
2004	1.114 €
2005	1.076 €
2006	1.163 €
2007	1.283 €
2008	1.303 €
2009	1.204 €
2010	1.099 €
2011	975 €
2012	890 €
2013	808 €
2014	740 €

2015	623 €
2016	564 €
2017	544 €
2018	587 €
2019	535 €
2020	440 €
2021	379 €
2022	761 €
2023	1.214 €
2024	1.601 €
2025	1.633 €
2026	1.666 €
2027	1.699 €

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - "7. In § 46 Absatz 3 wird die Angabe "6" durch die Angabe "8" ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "Absätze 2 bis 4" durch die Angabe "Absätze 2 bis 5" ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Artikel 2 Nummer 3, 5 und 7 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft."

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Einzelne Aussagen des Teils B (Besonderer Teil) der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drs. 20/2496) entsprechen nicht der aktuellen Entwurfsfassung und sind damit im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs unzutreffend.

Dies betrifft folgende Ausführungen:

- S. 54: Der Satz "Insbesondere nach Entfallen der räumlichen Anforderungen kann die Mangelbeseitigung keine aufwändigen baulichen Maßnahmen mehr erfordern" in der Drucksache ist unzutreffend, die räumlichen Anforderungen sind nicht entfallen.
- S. 63 "Zu Nummer 24 (§ 25)":
 - Die Ausführungen "Zu a)" sind unzutreffend, die Meldepflicht für Erhöhungen der Gruppengröße wurde nicht gestrichen.
 - Im Absatz "Zu c)" ist der Einschub "und die flächenmäßigen Vorgaben für die Gruppenräume" obsolet, da diese nicht entfallen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 a)

Die Inhaltsübersicht wird als redaktionelle Folgeänderung an geänderte Überschriften angepasst.

Zu Nummer 1 b)

Die über das SQKM geförderte Standardqualität wird definiert. Bislang ist die Standardqualität gleichbedeutend mit den gesetzlichen Mindestanforderungen. Mit dem neuen Anstellungsschlüssel wird über das SQKM ein Personalbudget finanziert, welches die Mindestpersonalausstattung übersteigt. Es besteht daher der Bedarf, durch eine Definition der Standardqualität klarzustellen, dass die Standardqualität insoweit über die Mindestanforderungen hinausreicht.

Zu Nummer 1 c)

Für den Fall der Namensgleichheit ist die zusätzliche Angabe des Geburtsdatums erforderlich. Dem Prinzip der Datenminimierung folgend werden die personenbezogenen Daten der Kita-Beschäftigten vor Übermittlung an den örtlichen Träger durch das Verwaltungssystem (durch Bildung einer Personal-ID) pseudonymisiert.

Zu Nummer 1 d)

Die Änderungen zu aa) und bb) stellen klar, dass die Finanzierungsvereinbarung (zumindest) die Standardqualität sicherstellen muss. Die Standardqualität umfasst eine die Mindestanforderungen erfüllende

Qualität und darüber hinaus eine Personalausstattung bis zur Ausschöpfung des Personalbudgets des Anstellungsschlüssels. Die Standortgemeinde kann ihre Förderung daher nicht auf die Mindestpersonalausstattung nach § 26 beschränken.

Die Änderung zu cc) regelt ausdrücklich, dass die Standortgemeinde auch eine die Höhe des Essensgeldes beschränkende Klausel in der Finanzierungsvereinbarung verlangen darf, wenn eine Gegenfinanzierung sichergestellt wird.

Zu Nummer 1 e) und 1 f)

Die Nummerierung wird redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 1 g)

Der Fall der Einschränkung des Betreuungsverhältnisses wird den bereits geregelten Fällen einer Ablehnung und Kündigung aus behinderungsbedingten Gründen gleichgestellt. Insbesondere eine Begrenzung des zeitlichen Förderungsumfangs darf demnach aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

Zu Nummer 1 h)

Der Kinderschutz wird als Grundprinzip des pädagogischen Handelns aufgenommen.

Zu Nummer 1 i)

In § 26 wird die Mindestpersonalausstattung im Bereich unterdreijähriger Kinder angehoben: Für je 3,8 Sollbelegungsstunden (bislang vorgesehen: 4) muss eine Fachkraftarbeitsstunde zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Mindestpersonalausstattung wird auf die durchschnittlichen Schließtage der Stammgruppen abgestellt, falls die Schließtage der Stammgruppen sich unterscheiden.

Die Mindestanwesenheitspflicht in § 27 wird konsequenter geregelt, indem eine doppelte Zählung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern (aus I-Gruppen und mit festgestelltem Bedarf für eine Platzzahlreduzierung) vorgesehen wird. Kinder unter neun Monate und unterdreijährige Kinder mit Behinderung zählen vierfach.

Zu Nummer 1 j)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 58.

Zu Nummer 1 k)

aa) Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird der Regelungsgehalt des langen Absatz 1 auf drei Absätze aufgeteilt.

Die Anpassung des Faktors in Absatz 4 von 1,4 auf 1,404 berücksichtigt die vom Bund beschlossene Erhöhung des Krankenkassen-Zusatzbeitrags und spiegelt die daraus resultierenden, leicht gestiegenen Gehaltsnebenkosten wider.

Anderweitig finanzierte Kräfte werden von der Anrechnung auf das Personalbudget ausgenommen. Dies betrifft zum einen Kräfte, deren Stelle über die Richtlinie zur Förderung von Familienzentren gefördert wird. Zum anderen betrifft es heilpädagogische Kräfte, die über Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Nicht auf das Personalbudget angerechnet werden zudem Stellenanteile für Fachberatung und Qualitätsmanagement, da diese gesondert über den Zuschlag nach § 39 Absatz 6 finanziert werden.

Auch die nach Absatz 10 gesondert bezuschussten Sprachfachkräfte werden nicht auf das Personalbudget angerechnet. Soweit Leitungskräfte als Sprachfachkräfte arbeiten wird für diese aber zunächst ein Einzelansatz gebildet, von dem nach Absatz 5 Nummer 1 der Zuschuss für die Sprachfachkraft in Abzug gebracht wird. Dies vermeidet eine Benachteiligung durch den Einsatz der Leitungskraft als Sprachfachkraft.

Für heilpädagogische Kräfte in integrativen Kindergartengruppen ist die Ko-Finanzierung über die Eingliederungshilfe zu berücksichtigen. Diese übernimmt die Differenz zwischen den Entgeltgruppen S9 und S3. Soweit Fachkräfte als heilpädagogische Kräfte in Integrationsgruppen eingesetzt werden, werden sie daher ungeachtet ihrer tatsächlichen Qualifikation für das Personalbudget wie pädagogische Assistenzkräfte eingeordnet. Für Leitungskräfte, die als heilpädagogische Kräfte in Integrationsgruppen eingesetzt werden, wird zunächst ein Einzelansatz als Leitungskraft gebildet, von dem nach Absatz 5 Nummer 2 die Ko-Finanzierung der Eingliederungshilfe abgezogen wird, um – analog zur Regelung bei den Sprachfachkräften – eine Benachteiligung durch den Einsatz der Leitungskraft als heilpädagogische Kraft in einer Integrationsgruppe zu vermeiden.

bb) Die Verweise in Absatz 3 werden redaktionell korrigiert. In Absatz 4 wird ein Hinweis eingefügt, der verdeutlicht, dass die Berechnungsgrößen des Fördersatzes weiterhin die bisherigen Betreuungsschlüssel sind.

cc)

Bislang ist für die Fälle der Unterschreitung der räumlichen Mindestgrößen, wenn die Kindertageseinrichtung mit Ausnahmegenehmigung keine Schlafräume vorhält oder nicht über eine Außenspielfläche verfügt, ein Abzug vorgesehen. Dieser wird aufgrund des mit der Kontrolle verbundenen bürokratischen Aufwands gestrichen.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Norm wird der Regelungsinhalt des Absatz 4 auf zwei Absätze aufgeteilt. Bei den Voraussetzungen des Neubauzuschlags wird klarer geregelt, dass das Jahr der Erstnutzung zur Kindertagesbetreuung

nicht länger als 25 Jahre zurückliegen darf. Der Zeitraum wird nicht durch zwischenzeitliche andere Nutzungen verlängert. Die "Kindertagesbetreuung" soll auch eine Nutzung durch eine Spielgruppe oder zur Kindertagespflege umfassen. Gebäude, deren Erstnutzung als Kita kein Neubau und keine Kernsanierung in den letzten 25 Jahren vorausging, werden aufgrund der geringeren Kosten vom Neubauzuschlag ausgenommen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr jeder Stammgruppe durchschnittliche Neubauzuschlag aller Stammgruppen zugeteilt.

Beim Abzug von Fördermitteln wird klarer geregelt, dass nur Zuwendungen zur Schaffung neuer Plätze in dem Gebäude der Kindertageseinrichtung zählen. Hierunter fallen gänzlich neue Plätze ebenso wie Plätze, die andernorts weggefallene Plätze ersetzen. Förderungen z. B. für Modernisierungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn über das Investitionsprogramm auch bauliche Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze gefördert worden sind.

Zu Nummer 1 I)

Die Fortzahlungsregelung bedarf konkretisierender Ergänzungen. Für den Fall, dass eine Kindertagespflegeperson weniger (oder mehr) als fünf Tage pro Woche arbeitet oder ihre Leistungen nur für einen Teil des Jahres angeboten hat, wird die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend angepasst.

Wenn die Eltern das bestehende Vertretungssystem in Anspruch nehmen, wird grundsätzlich der gesamte Tag als Ausfalltag angerechnet. So wird in diesen Fällen eine aufwändige stundenbezogene Abrechnung vermieden. Die Ausnahme bildet der Fall, dass die reguläre Kindertagespflegeperson im Laufe des Tages wieder die Betreuung übernommen hat (z. B. nach einem Arzttermin am Vormittag), weil die Ersatzbetreuung nicht den vollen Stundenumfang anbietet.

Von der Änderung bei den Verpflegungskosten wird Abstand genommen.

Zu Nummer 1 m)

Im Sinne einer landeseinheitlichen Praxis werden die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen des Fortbildungsbonus gesetzlich geregelt. Die Anforderungen werden für das Jahr 2025 mit 6 Zeitstunden relativ niedrig angesetzt, da die Kindertagespflegepersonen ihre Fortbildungsplanung noch nicht daran ausrichten konnten. Ab 2026 werden die Anforderungen auf 8 Zeitstunden angehoben (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 1 n)

Die Zahlung der höheren Sachaufwandpauschale für die Kindertagespflege in ausschließlich zu diesem Zweck genutzten Betreuungsräumen wird an eine Mindestgröße der Räume geknüpft. Die Fläche der ausschließlich genutzten Räume muss mindestens 25 m² betragen. Bei einer kleineren Fläche ist die Zahlung der höheren Pauschale nicht gerechtfertigt.

Von der Änderung bei den Verpflegungskosten wird Abstand genommen.

Zu Nummer 1 o)

Von der Änderung bei den Verpflegungskosten wird Abstand genommen.

Zu Nummer 1 p)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 1 q)

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird die Norm in Absätze gegliedert. Bei der Anpassung der Grundbeträge und Zuschläge nach § 39 werden redaktionelle Verbesserungen vorgenommen und eine Rundung auf volle Euro-Beträge vorgesehen.

Zu Nummer 1 r)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 s)

Die fortlaufende Auswertung der Datenbank und die zyklische Erhebung der nicht standardmäßig über die Datenbank erfassten Daten werden nunmehr insgesamt als Monitoring bezeichnet. Der Zyklus wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt und das Monitoring um weitere wichtige Parameter erweitert:

- Qualifikation des Betreuungspersonals
- Ausschöpfungen des Personalbudgets
- Aufwendungen für den Neubauzuschlag
- Kinder mit (drohenden) Behinderungen
- Ausbaustand der Vertretungssysteme in der Kindertagespflege
- Außerplanmäßige Schließungen
- Nichterfüllung von Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz

Zu Nummer 1 t)

Die Ausnahmevorschrift für die Halligen wird auf die Insel Helgoland ausgeweitet.

Zu Nummer 1 u)

Die Tabelle wird zum besseren Verständnis redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Die Anforderungen an den Fortbildungsbonus werden für 2026 angehoben. Kindertagespflegepersonen müssen im Jahr 2025 somit 8 Zeitstunden absolvieren, um in 2026 den Fortbildungsbonus zu erhalten.

Zu Nummer 3

Das Inkrafttreten der Obliegenheit zur Übermittlung der für den Anstellungsschlüssel relevanten Daten wird auf den Tag nach Verkündung vorgezogen, um für die Einrichtungsträger eine datenschutzrechtlich sichere Grundlage einer Eingabe schon vor Inkrafttreten der übrigen Regelungen am 1. Januar 2025 zu schaffen. So steht den Einrichtungsträgern ein hinreichend langer Zeitraum für die Dateneingabe zur Verfügung.

gez. Katja Rathje Hoffmann und Fraktion

gez. Catharina Johanna Nies und Fraktion